

## SATZUNG

### § 1 Name

Der Verein führt den Namen „Schattenriss, Arbeitsgruppe gegen den sexuellen Missbrauch an Mädchen e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.

### § 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977.

Aufgabe und Zweck des Vereins ist es, auf die in der Öffentlichkeit bisher tabuisierte Problematik des sexuellen Missbrauchs von Mädchen hinzuweisen.

In Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Einrichtungen soll die Thematik des sexuellen Missbrauchs aufgezeigt und öffentlich gemacht werden, sowie an neuen Handlungsmöglichkeiten gearbeitet werden.

Diese Satzungszwecke sollen insbesondere durch Bildungsmaßnahmen für diesen Problembereich verwirklicht werden, als auch durch die Einrichtung einer Kontaktstelle für sexuell missbrauchte Mädchen.

Die Kontakt- und Beratungsstelle wird von den Vereinsfrauen betrieben.

Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung.

### § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen die Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitglieder

Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, Vereinszwecke und –ziele durch aktive Mitarbeit zu fördern.

Über einen Antrag auf Aufnahme als aktives Vereinsmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung (MV). Die MV kann diese Entscheidung an den Vorstand delegieren.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Vereinszwecke und –ziele zu fördern. Fördermitglieder haben weder passives noch

aktives Wahlrecht. Sie dürfen an der Mitgliederversammlung des Vereins teilnehmen und haben dort Rederecht.

Aktive und fördernde Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch die MV.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die MV entscheidet bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen und Ziele des Vereins über den Ausschluss und teilt diesen sowie eine Begründung schriftlich mit.

Der Austritt erfolgt gegenüber der Vorsitzenden des Vereins durch schriftliche Erklärung, hierbei gelten keine Kündigungsfristen.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (MV)
2. der Vorstand (V)

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.

Sie beschließt über Richtlinien und Arbeitsweisen, sie beschließt über die Aufgaben des Vorstands, seine Entlastung und Neuwahl, über Satzungsänderungen, Höhe der Mitgliederbeiträge und Auflösung des Vereins.

Eine ordentliche MV findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn ein Vorstandsmitglied oder mindestens 1/10 der Mitglieder, die ihren Auftrag schriftlich zu begründen haben, dies fordern.

Die Einberufung der MV erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Über die MV ist Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Die MV ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, die Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der Vereinsvorsitzenden, ihrer Vertreterin und mindestens einem weiteren Mitglied (höchstens jedoch bis zu drei weiteren Mitgliedern).

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr von der MV gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind, bzw. ihre Wiederwahl erfolgt ist.

Abwahl der Vorstandsmitglieder ist auch vor Ablauf eines Jahres möglich. Hierzu ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der MV notwendig.

Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vereinsvorsitzende und ihre beiden Stellvertreterinnen; jede der drei ist allein vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der MV, sowie die Durchführung der Beschlüsse der MV zu gewährleisten.

Der Vorstand legt einmal im Jahr Rechenschaft gegenüber der MV ab.

Er fasst seine Beschlüsse einstimmig. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und von der Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen.

Bei Bedarf und auf Beschluss des Vorstands oder der MV können weitere organisatorische Einrichtungen wie Ausschüsse und Abteilungen geschaffen werden.

#### **§ 9 Satzungsänderung, Aufhebung oder Auflösung des Vereins und Ausschluss eines Mitglieds.**

Für Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins oder Ausschluss eines Mitglieds ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder der MV erforderlich.

#### **§ 10 Liquidation**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Bremen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.